



AZ: hi120.20-1/2023-1-2
Hittisau, den 12.06.2023

**Maßnahmen gemäß StVO betreffend die Genossenschaftsstraße Hittisau-Gfäll gemäß dem Antrag der Straßengenossenschaft Gfäll vom 11./13. + 19.04.2023;
Fahrverbot / Gewichtsbeschränkung / Höhenbeschränkung**

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Hittisau über Maßnahmen betreffend die Genossenschaftsstraße Hittisau-Gfäll.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 in Verbindung mit § 94c Abs. 1 StVO über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. 30/1995 wird verordnet:

§ 1

Lenkern von Kraftfahrzeugen ist das Befahren der Genossenschaftsstraße Gfäll untersagt. Ausgenommen sind Anrainer, Zulieferer*innen und Radfahrer*innen.

§ 2

Das Befahren der Genossenschaftsstraße ist für Fahrzeuge mit über 32 Tonnen Gesamtgewicht verboten.

§ 3

Für die Hofdurchfahrt beim Objekt Gfäll 52, Bp. 55 wird ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit mehr als 2,80 Meter Gesamthöhe angeordnet.

§ 4

Diese Verordnung ist durch das Anbringen folgender Verkehrszeichen kundzumachen:

Im Einmündungsbereich zur L 22

- a. Verkehrszeichen Fahrverbot (§ 52/1 StVO) mit dem Zusatz „Anrainer, Zulieferer und Radfahrer frei“
- b. Verkehrszeichen Fahrverbot für LKW mit 32 Tonnen (§ 52/7a StVO)

Im Bereich der Umfahrung beim Objekt Gfäll 52

- c. Verkehrszeichen Fahrverbot für Fahrzeuge mit mehr als 2,80 Meter Gesamthöhe (§52/9b StVO)

Der Bürgermeister
Gerhard Beer

Ergeht an:

1. Straßengenossenschaft Gfäll, zHd Obmann Klaus Schwarz, Herbigen, 6952 Hittisau mit dem Auftrag, die Verkehrszeichen gem. § 4 anzubringen und die Anbringung umgehend an das Gemeindeamt Hittisau zu melden.
2. Polizeiinspektion Hittisau, Banholz 369, 6952 Hittisau per E-Mail: pi-v-hittisau@polizei.gv.at.
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz per E-Mail: bhbregenz@vorarlberg.at zur Prüfung der Verordnung gem. § 84 Abs. 1 Gemeindegesetz.
4. Intern zur Verlautbarung im Gemeindeblatt und auf der Homepage der Gemeinde.